Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gerade vor einem halben Jahrhundert (1853) erlassen worden, zu einer Zeit, wo die Bevölkerungsmischung noch keine so intensive war, wie heute, wo die Zahl der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Nichtgemeindebürger (Schweizer und Ausländer) noch nicht so groß war, wie seit etwa 20 Jahren. Die meisten Gemeinden kamen damals gewiß verhältnismäßig selten in den Fall, sich armer Gemeindefremder annehmen zu müssen. Dies hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten sehr geändert. Eine Anzahl Gemeinden sah sich wohl oder übel genötigt, die „Einwohner-Armenpflege" zu organisieren, in einfachern Verhältnissen dem Ortspfarrer, dem ein hauptsächlich aus den sonntäglichen Kirchensteuern geäufnetes Spendgut hiefür zur Verfügung steht, zu überlaßen oder besondern Instituten, Hülfsvereinen zu übertragen, schon deswegen, weil die bürgerlichen Armenpflegen ihre Mittel nur für bürgerliche Arme verwenden dürfen. So hat sich denn zweifellos gewohnheitsrechtlich der Rechtssatz herausgebildet, daß die bürgerlichen Armenpflegen befugt seien, die sogen. Einwohner-Armenpflege andern Behörden (Pfarramt, seltener Gemeinderat) oder privaten Hülfsgesellschaften, die teilweise von der Gemeinde und auch vom Staate subventioniert werden, zu übertragen. Es ist dies bisher unseres Wissens nie angefochten worden, und die Gemeinden würden es wohl nicht sehr begrüßen, wenn etwa diese Übertragung oberbehördlich wegdekretiert werden wollte, da sie sich als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat. Dr. A. B.

Versorgung auf dem Lande. Es ist bekannt, daß die bürgerliche Armenpflege, sowie auch die freiwillige Armenpflege der Stadt Zürich ihre zu versorgenden Kostkinder zumeist auf dem Lande plaziert. Man hat überhaupt die Idee der Versorgung auf dem Lande zu einem eigentlichen Axiom erhoben. Ob mit Recht, ist denn doch nicht ganz sicher.

Unbestrittenermaßen gibt es auf dem Lande, bei Bauern oder bäuerlichen Handwerkern, gute und armenpflegerisch wie erzieherisch einwandfreie Versorgungsgelegenheiten. Allein, ob alle dem entsprechen und ob vor allen Dingen die Vorteile des „Landes" so hervorragend sind, ist dann doch fraglich. Man hat immer den Gegensatz der Stadt, insbesondere der sogenannten Großstadt, im Sinne.

In einer Beziehung ist wohl die Bevorzugung der Landversorgung entschieden zu bekämpfen, nämlich in der, daß es feststeht: auf dem wirklichen Lande sind die Lebensmittel weder so gut, noch so billig, noch so genüglich, wie in der Stadt. Die Stadt absorbiert auf große Distanz hin im Umkreis fast alle erst- und zweitklassigen Lebensmittel, so daß, was die Ernährungsseite der Versorgung angeht, in den suburbanen Landgegenden das Vorurteil der einzig guten Versorgung auf dem Lande unbegründet sein dürfte.

Auf weitere heikle Punkte, die die Maxime der unbedingten Landversorgung bietet, werden wir ein ander Mal eintreten. C. A. Sch.

Glarus. Das von der Landsgemeinde im Frühjahr 1903 angenommene revidierte Armengesetz weist folgende Neuerungen auf:

a) einen veränderten formellen Aufbau des Gesetzes behufs Erzielung einer Übersichtlichkeit und logischen Gliederung des Stoffes, die dem alten Gesetze (dat. 1878, revidiert 1886) abgingen.
b) Ausdehnung der staatlichen Beitragsleistung an die Kosten für Versorgung von Kindern jeden Alters in Privat- und Anstaltspflege.
c) Staatliche Beitragsleistung an alle Versorgungskosten, nicht bloß an das Netto-Kostgeld.
d) Bestimmte Umschreibung der Beitragspflicht des Staates in dem Sinne, daß die bisher dem Entscheide des Regierungsrates vorbehaltene Bemessung der Subventionsquote für einzelne Versorgungsarten (Kosten für Versorgung in außerkantonalen Irren-, Kranken- und Altersversorgungsanstalten, sowie in Erziehungs- und Rettungsanstalten und Kosten für Privatversorgung) im Gesetze positiv bezeichnet ist.
e) Reduktion des Staatsbeitrages für Zwangsversorgungen von 2/3 auf 1/2 der Kosten.
f) Entzug der elterlichen Gewalt aus armenrechtlichen Gründen.

g) Zwangsversetzung in Trinkerheilstätten.
h) Trennung von Konkubinatsverhältnissen.
i) Verweigerung der Aushingabe von Ausweisschriften von Personen, die sich einer angedrohten Versetzung in eine Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt oder dem Trankverbot oder der Bevogtigung von Kindern durch Entfernung aus der Heimatgemeinde zu entziehen suchen.

Von den zahlreichen, teils in der Memorialseingabe namhaft gemachten, teils aus den Vernehmlassungen der Armenpflegen hervorgegangenen Revisionspostulaten sind abgelehnt worden:

a) Die Verstaatlichung des Armenwesens,
b) die Einführung einer einheitlichen Armensteuer,
c) die Einführung des Wohnortsprinzips,
d) die Regelung der Steuerpflicht der außerhalb dem Kanton Glarus wohnhaften Glarnerbürger,
e) die Einführung der Armenkopfsteuer,
f) die Schaffung der Stelle eines Armeninspektors und die ausdrückliche Verpflichtung der Armenpflegen und der Armendirektion zur Vornahme periodischer Inspektionen der auswärtigen Versorgungsanstalten,
g) die Verschmelzung der bisher konfessionell getrennten Armengemeinden.

Die Bemühungen des Regierungsrates um die Verwirklichung dieses letztgenannten Postulates scheiterten an der ablehnenden Haltung der Armengemeinde von Evangelisch-Glarus, die ein zwischen den Vertretern der Armenpflegen von Glarus und des Regierungsrates vereinbartes Abkommen nahezu einstimmig verwarf. Allgemein wurde zwar die Ansicht geteilt, daß die Landsgemeinde die Kompetenz besäße, die Vereinigung ohne Präjudiz für die finanziellen Fragen zu beschließen. Allein im Hinblick auf die in den Kreisen der Beteiligten unverkennbar bestehende Abneigung gegen die Verschmelzung hielt auch der Regierungsrat eine zwangsweise Durchsetzung derselben nicht für angezeigt. Es bleibt also ein Dualismus in der Armengutsverwaltung für einmal noch fortbestehen, der in die heutige Zeit nicht mehr paßt und sich als ein Überbleibsel aus der Zeit der Religionskämpfe darstellt, das eine kommende Generation hoffentlich doch beseitigen wird.

Die dem Staate durch das neue Armengesetz zugemutete Mehrausgabe ist auf 6000—8000 Fr. berechnet. Nach den letztjährigen Rechnungsergebnissen würde der Betrag von 6000 Fr. nicht überschritten. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft und wird dann dessen praktische Anwendung zeigen, inwieweit diese Berechnungen zutreffen.

(Aus dem Amtsbericht des Regierungsrates an den hohen Landrat des Kantons Glarus. Abteilung Armen- und Vormundschaftswesen. Umfaßend den Zeitraum Mai 1902 bis Mai 1903.)

Baselstadt. Der Regierungsrat beantragte, auf eine Anregung der bürgerlichen Armenpflege hin, die der beständigen Differenzen mit der allg. Armenpflege müde war, dem Großen Rate, das Armengesetz dat. 25. November 1897 in § 8 und 16 zu revidieren. Der allgemeinen Armenpflege sollte die vorübergehende Unterstützung der bürgerlichen Armen, die sie bisher neben derjenigen der nichtbürgerlichen besorgte, genommen und der bürgerlichen Armenpflege ganz überbunden werden. Der Antrag begegnete in der Sitzung des Großen Rates vom 17. September großer Opposition und wurde mit 35 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Und das war ein Glück; denn um die Basler allgemeine Armenpflege leistungsfähiger zu machen, bedarf es nicht nur einer Verringerung ihrer Aufgabe, sondern einer durchgreifenden Reform, so etwa, wie sie Pfr. Benz in seiner Broschüre: Zur Reform unserer Armenpflege, zeichnet. Dann werden auch die Anstände mit der bürgerlichen Armenpflege aufhören.

W.

Belgien. Hier ist ein neues Armengesetz im Wurf und seine Gestalt in 155 Artikeln bereits ausgearbeitet. Danach sind die Gemeinden Träger der örtlichen Armenpflege, jedoch können sich mehrere Gemeinden zu einem Armenverband (vergl. Deutschland) zusammenschließen. Einheitliche Verwaltung der Armenpflege und der Wohltätigkeitsanstalten, Verschmelzung ihrer Vermögen. Der örtlichen Armenkommission müssen angehören: ein Geistlicher, ein Gemeinderat und ein Arbeiter. Frauen sind zur Armenpflege zugelassen. Die Bedürftigen werden in drei Klassen eingeteilt: 1. in Arbeitsunfähige; 2. in Arbeitsfähige, die keine Arbeit haben und 3. in Arbeitsscheue. Die geschlossene Armenpflege wird vor der offenen bevorzugt. Neu ist, den Bedürftigen auch durch Bezahlung der Miete zu helfen, damit sie von den Hauseigentümern nicht mehr wucherisch ausgebeutet werden. w.

Litteratur.

Benz, Gustav, Pfr., Zur Reform unserer Armenpflege. Basel 1903. Druck und Verlag von Friedrich Reinhardt. Preis 60 Cts.

30. Jahresbericht über die Tätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen vom 1. April 1902 bis 31. März 1903. St. Gallen 1903. Buchdruckerei C. Schuppisser.

Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehungsvereins im Jahr 1902. 21. Heft. Zürich. Druck von Gebr. Leemann & Co. 1902.

Kuhn-Kelly, Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, Die Jugendfürsorge mit Rücksicht auf das Gesetz der Vererbung im allgemeinen und der erblichen Belastung im besondern. (Vortrag gehalten an der Generalversammlung des „Erziehungsvereins im Bezirk Kriegstetten" Sonntag, den 17. Mai 1903 in Kriegstetten.) St. Gallen 1903. Zollikofer'sche Buchdruckerei.

Orelli, S., Frau, Vorsitzende der Betriebskommission des Frauenvereins für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich, Die alkoholfreien Wirtschaften des Frauenvereins für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich. Bearbeitet für den internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen vom 14.—19. April 1903. Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes in Basel. Preis 10 Cts.

I. Jahresbericht und Rechnungen des Heim für arbeitsfähige weibliche Blinde (Blindenheim Zürich) Sihlstraße 8. Zürich. Art. Institut Orell Füßli.

VIII. Jahresbericht und Rechnung über die Arbeiterkolonie Herdern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1902. Zürich. Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co. 1903.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1903. Lieferung 1. Inhalt: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902. Bern. Buchdruckerei Fritz Käser. 1903.

Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Herausgegeben von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft. Bearbeitet von Dr. J. Kaufmann-Hartenstein. Solothurn. Zepfel'sche Buchdruckerei. 1903.

Bis anhin waren wir geneigt, dem Kanton Solothurn kein gar großes Verständnis für die Fragen der Armenpflege und Wohltätigkeit beizumessen, deshalb, weil dieser Kanton kein Armengesetz besitzt und der Verkehr mit solothurnischen Armenpflegen zu den weniger erfreulichen Aufgaben eines Armenpflegers gehört. Nun aber sind wir durch den vorliegenden stattlichen Band von 351 Seiten und seinen reichen Inhalt eines bessern belehrt worden. Möchte es noch recht vielen so gehen! Von einem kleinen Kanton mit nur 100,000 Einwohnern ist da in der Tat auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit mit beschränkten Mitteln Großes geleistet worden, und es wird gewiß nicht fehlen, daß mancher Angehörige eines andern Kantons durch dieses leuchtende Vorbild sich anspornen läßt, sich noch mehr in den Dienst werktätiger Liebe zu stellen, dies und jenes, das er dort schon verwirklicht sieht, im eigenen Kanton ebenfalls ins Leben zu rufen. — Dem Verfasser ist die Arbeit erleichtert worden durch einige Vorarbeiten, namentlich wohl durch das Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft von 1885: Die wohltätigen Anstalten des Kantons Solothurn von Landammann Vigier (bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, daß eine ganze Reihe von Neujahrsblättern genannter Gesellschaft die wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten von 15 andern Schweizerkantonen behandelt); sodann dadurch, daß die einzelnen Institute über ihre Geschichte und Wirksamkeit selbst berichteten. Immerhin gab es dann noch viel mühsame Redaktions- und Gruppierungsarbeit. Den größten Raum in der Darstellung nehmen die von gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften geschaffenen Werke ein. Hervorzuheben sind da namentlich die Armenerziehungsvereine, die, weil kein die Bürgergemeinden zur Erziehung armer und verwahrloster Kinder verpflichtendes Armengesetz vorhanden ist, durch ihre Tätigkeit — genau wie im Kanton Aargau — die Armenpflegen in dieser Richtung ersetzen — wenn nämlich die Gemeinden einsichtig genug sind, die segensreiche Arbeit dieser Vereine einzusehen und sie bescheiden zu subventionieren; ist das nicht der Fall, kann man sie — eben mangels eines Gesetzes — nicht zwingen, ihre armen